



OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN

Aktenzeichen: 10 W 270/18  
52 O 2851/17 LG Landshut

IN DEM RECHTSSTREIT

[REDACTED]  
- Kläger und Beschwerdegegner -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte

gegen

- Beklagte und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt

Zustellungsbevollmächtigte:

wegen Schadensersatzes  
hier: Beschwerde

erlässt der 10. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] als Einzelrichter gem. § 128 IV ZPO ohne mündliche Verhandlung am 26.02.2018 folgenden

**Beschluss:**

1. Die sofortige Beschwerde der Beklagten vom 05.02.2018 gegen den Beschluss des LG Landshut vom 15.01.2018 wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren beträgt 2.497,05 €.
4. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

### Gründe:

1. Die sofortige Beschwerde ist gem. § 567 I Nr. 1 ZPO i. Verb. m. § 91 a II 1 ZPO statthaft und auch im Übrigen zulässig.

Die Kostenentscheidung nach § 91 a I 1 ZPO hat „unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen“ zu erfolgen.

a) Vorrangig ist dabei entsprechend § 91 I ZPO auf den voraussichtlichen Verfahrensausgang abzustellen. Bei der zu treffenden Billigkeitsentscheidung ist der gesamte Tatsachenstoff abzuwägen und zu fragen, wie der Rechtsstreit unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zum Zeitpunkt des erledigenden Ereignisses (genauer zum Zeitpunkt der letzten Erledigterklärung und die Kenntnis des Gerichts hiervon, vgl. OLG Frankfurt OLGR 1998, 71; OLG Hamm WRP 1993, 339) ohne Eintritt des erledigenden Ereignisses voraussichtlich ausgegangen wäre (BGH NJW 2007, 3429; Senat in st. Rspr., vgl. etwa Beschl. v. 20.10.2015 – 10 W 1719/15; Thomas/Putzo/Hüßtege, ZPO, 37. Aufl. 2016, § 91 a Rz. 47). Hierbei ist der Rechtsgedanke der fehlenden Klageveranlassung der Beklagten aus § 93 ZPO anzuwenden (vgl. BGH NJW-RR 2006, 773, 774).

b) Eine Klagepartei hat nur dann Veranlassung zur Klage (§ 93 ZPO), wenn sie aufgrund des vorprozessualen Verhaltens des Beklagten (vgl. BGH NJW 1979, 2040; NJW-RR 2004, 999; NJW-RR 2005, 1005) annehmen muss, sie werde ohne Klage nicht zu ihrem Recht kommen (vgl. OLG Hamm, NJW-Spezial 2016, 110; NJW-RR 2013, 767; OLG Naumburg, ZfBR 2015, 723; OLG Stuttgart, NJW-RR 2012, 763 m.w.N.). Dies war aus den im angefochtenen Beschluss des Landgerichts genannten, die Senatsrechtsprechung beachtenden Gründen, bei Klageerhebung der Fall.

c) Entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten konnte sie im vorliegend einfach gelagerten Fall keine Regulierungsfrist von 3 Monaten in Anspruch nehmen.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass der Senat bei seiner Rechtsauffassung bleibt, dass die Prüffrist für einen Kfz-Haftpflichtversicherer jedenfalls bei einfach gelagerten Fällen vor der Regulierung eines Unfalls in der Regel maximal vier Wochen beträgt. Sie kann angesichts der Möglichkeiten der elektronischen Schadensbearbeitung – insbesondere in besonders einfachen Fällen – auch darunterliegen, bzw. wie hier bei einem Auslandsbezug auf 6 Wochen erweitert werden. Die ggf. vom Versicherer als erforderlich angesehene Einsicht in die polizeiliche Unfallakte oder die Ermittlungsakte hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Dauer dieser Prüfungsfrist (Senat, NZV 2011, 307).

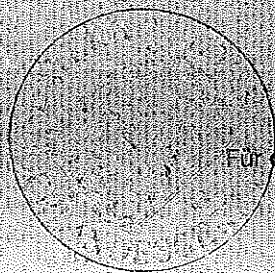
Nach § 3a I Nr. 1 PfIVG war die regulierungsbeauftragte inländische Haftpflichtversicherung (die Zustellungsbevollmächtigte) für den ausländischen Versicherer (Beklagte) verpflichtet, der Klagepartei unverzüglich, und nur spätestens innerhalb von 3 Monaten ein Schadensersatzangebot vorzulegen. Diese durch Gesetz vom 17.07.2002 (BGBl. I S. 2586) mit Wirkung zum 01.01.2003 eingefügte Vorschrift setzt die Vorgaben der 4. KH-Richtlinie vom 20.07.2000 (ABl. EG Nr. L 181) und der Richtlinie 209/103 um. Die Frage der Unverzüglichkeit bleibt eine Frage des Einzelfalls; die bisher schon bestehende Pflicht zur unverzüglichen Regulierung (vgl. Senat, a.a.O.) wird durch § 3a PfIVG weder eingeschränkt noch erweitert (vgl. Prölss /

Martin / Klimke, Versicherungsvertragsgesetz, 30. Aufl. 2018, § 3a PflVG Rd. 4). Der Kläger und ihm folgend das Landgericht haben zutreffend darauf hingewiesen, dass wegen der Möglichkeit, elektronische Arbeitsmittel auch im internationalen Verkehr einzusetzen, jedenfalls in einfach gelagerten Fällen keine Veranlassung besteht, die sowieso schon zutreffend vom Erstgericht auf sechs Wochen verlängerte Prüffrist auf 3 Monate zu erweitern.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 I ZPO.
3. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 63 II 1, 47 I 1, 40, 48 I 1 GKG, 3 ff. ZPO. Sie orientiert sich an dem Kosteninteresse der Beklagten auf Freihaltung von den sie treffenden Kosten.
4. Die Rechtsbeschwerde ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen hierfür nach § 574 II ZPO nicht gegeben sind.

Mit Rücksicht darauf, dass die Entscheidung einen Einzelfall betrifft, ohne von der höchst- oder obergerichtlichen Rechtsprechung abzuweichen, kommt der Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung zu noch erfordern die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts.

[Redacted]  
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift:  
München, den 26. FEB. 2018  
Oberlandesgericht München  
als Urkundsbeamt der Geschäftsstelle

[Redacted]  
Justizangestellte